

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stgn. Nr.	Lkr.	Eingegangene Stellungnahmen
		RPV Mitglieder
2	RO	Stadt Bad Aibling
4	MÜ	Markt Kraiburg
5	MÜ	Gemeinde Jettenbach
13	TS	Stadt Traunreut
15	RO	Gemeinde Prutting
20	RO	Gemeinde Vogtareuth
22	TS	Gemeinde Nußdorf (Chiemgau)
23	BGL	Stadt Bad Reichenhall
27	BGL	Landkreis Berchtesgadener Land
35	BGL	Gemeinde Saaldorf-Surheim
38	MÜ	Stadt Waldkraiburg
45	BGL	Stadt Laufen
		Sonstige TÖB
1		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3	M	Gemeinde Aying
6	EBE	Landkreis Ebersberg
7		DB Netz AG
8		Wasserwirtschaftsamt Traunstein
9		Handelsverband Bayern e.V.
10		TenneT TSO GmbH
11		Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
12		Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
14		Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
16		Staatliches Bauamt Traunstein
17		EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein
18		Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
19		Handwerkskammer für München und Oberbayern
21		Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
24		Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
25		Eisenbahn-Bundesamt
26		Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern
28		Bayerisches Landesamt für Umwelt
29		Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern
31		bayernets GmbH
32		Bayerischer Bauernverband
33		Regionaler Planungsverband Landshut - Region 13
34		Planungsverband Region Oberland – Region 17
36		Land Salzburg
37		Bayernwerk Netz GmbH
39		Bund Naturschutz e.V.
40		Deutscher Alpenverein e.V.
41		Regierung von Oberbayern
42		Bundesnetzagentur
43		Regionaler Planungsverband München - Region 14
44		Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
46		Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
		Sonstige
30		Lebenswertes Bad Reichenhall e.V.

Abkürzungsverzeichnis

AELF	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
AÖ	Altötting
B	Begründung
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BGL	Berchtesgadener Land
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BIV	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
BN	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DAV	Deutscher Alpenverein e.V.
DB	Deutsche Bahn
evtl.	eventuell
FS	Fortschreibung
FS-E	Fortschreibungsentwurf zur 13. Teilfortschreibung B III „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans Südostoberbayern
G	Grundsatz
gem.	gemäß
IHK	Industrie- und Handelskammer
insbes.	insbesondere
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013
Lkr.	Landkreis
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lt.	laut
MÜ	Mühldorf
Nr.	Nummer

o.Ä.	oder Ähnliches
ROB	Regierung von Oberbayern
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
RP 18	Regionalplan der Region Südostoberbayern
SN	Stellungnahme/n
Stgn.	Stellungnahme/n
TS	Traunstein
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VB-Gebiete	Vorbehaltsgebiete
VLAB	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern
VR-Gebiete	Vorranggebiete
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Z	Ziel
z.B.	zum Beispiel

*Lesehinweis: Die in der Auswertungstabelle unter „wesentliche Inhalte“ **fett** markierten Wörter sind die aus der jeweiligen Stellungnahme hervorgehenden Ergänzungen. Die Streichung von Wörtern ist ~~durchgestrichen~~ dargestellt und entstammt ebenfalls aus der jeweiligen Stellungnahme.*

Auswertung Anhörungsverfahren: Stand 06.03.2018					
Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.11.2017	Aus Sicht der Bundeswehr bestehen keine Bedenken. Interessen der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt. Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr dürfen nicht überplant werden (vgl. ROG und BayLplG).	-	Kenntnisnahme
2	Stadt Bad Aibling	24.11.2017	Die Stadt Bad Aibling stimmt der FS zu und erhebt keine Einwände, da Belange der Stadt nicht negativ berührt sind.	-	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Aying	07.12.2017	Die Gemeinde Aying hat keine Äußerung/Einwände zur Fortschreibung anzubringen.	-	Kenntnisnahme
4	Markt Kraiburg a. Inn	07.12.2017	Es bestehen seitens des Markts Kraiburg a. Inn keine Einwände gegen die Teilfortschreibung.	-	Kenntnisnahme
5	Gemeinde Jettenbach	07.12.2017	Seitens der Gemeinde Jettenbach bestehen keine Einwände gegen die Teilfortschreibung.	-	Kenntnisnahme
6	Landratsamt Ebersberg	07.12.2017	Der Landkreis Ebersberg ist von den Änderungen nicht betroffen. Fachliche Belange sind daher nicht berührt.	-	Kenntnisnahme
7	DB Netz AG	13.12.2017	Großprojekte Süd, der DB Netz AG, sind nicht nachteilig von den Änderungen betroffen.	-	Kenntnisnahme
8	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	13.12.2017	Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein bittet zu berücksichtigen, dass die großmaßstäbliche Biogasproduktion und die damit einhergehende Zunahme des Maisanbaus zur erhöhten Gefahr von Schadstoffemissionen und zur Verschlechterung der Grundwasserqualität führen.	Die Biogasproduktion entwickelt sich weiter, z.B. hinsichtlich der Nutzung verschiedener Energiepflanzen, wie beispielsweise der durchwachsenen Silphie als Alternative zum Energiemais. Der Anbau von Energiepflanzen kann mittlerweile vielgliedrig gestaltet und Monokulturen können vermieden werden. Die Vermeidung von Monokulturen ist im FS-E unter dem Aspekt des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit (2.2 G) gefasst. In der Begründung zu 2.2 G wird darauf verwiesen, dass vielgliedrige standort- und klimaangepasste Fruchtfolgen der abnehmenden Bodenfruchtbarkeit entgegenwirken können. Die Verwertung von Gärresten aus Biogasanlagen liegt nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
8	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	13.12.2017	Außerdem macht das WWA Traunstein auf die Zunahme der Starkniederschläge und die damit einhergehenden Folgen (Verlust von Oberboden in Verbindung mit Erosionsschäden, Eintrag von Erosionsmaterial in Oberflächengewässer) aufmerksam. Eine Gelände angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann dem vorbeugen oder dies vermeiden bzw. reduzieren.	Der FS-E enthält Festlegungen zur Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Folgen des Klimawandels (z.B. 2.2 G, 3.3 G, 4.3 G). Zudem wird im Leitbild auf die Berücksichtigung nachhaltiger Produktionsweisen im Allgemeinen hingewiesen.	Keine Änderung des Entwurfs
9	Handelsverband Bayern	13.12.2017	Der Handelsverband Bayern erhebt keine Einwände gegen die für die Einzelhandel maßgeblichen Belange.	-	Kenntnisnahme
10	TenneT TSO GmbH	14.12.2017	Die TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Freileitungen und Umspannwerke des Unternehmens befinden bzw. geplant sind.	-	Kenntnisnahme
10	TenneT TSO GmbH	14.12.2017	Es werden keine Einwendungen gegen die 13. Teilfortschreibung erhoben, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen. Außerdem weist die TenneT TSO GmbH darauf hin, dass alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzonen bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.	Sicherung und Betrieb der Anlagen sind von den raumordnerischen Erfordernissen im Regelfall nicht berührt. Für weiterreichende Maßnahmen (z.B. Erneuerung, Verstärkung und Umbau) gelten die Festlegungen des Regionalplans.	Keine Änderung des Entwurfs
11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	30.01.2018	Die Unterstützung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft wird positiv gesehen.	-	Kenntnisnahme
11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	30.01.2018	Kritisch gesehen wird, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen "möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden" soll, da diese gleichzeitig naturschutzfachlich hochwertig sein können und die Biodiversität schützen. Deshalb wird unter 2.1 G und 2.3 G der Zusatz gefordert: "wenn naturschutzfachliche Gründe nicht dagegen stehen".	Durch verschiedene Nutzungsansprüche entsteht eine Flächenkonkurrenz. Die vorliegenden Festlegungen tragen zur Bewältigung der Nutzungskonflikte bei. Eine weitere Ausdifferenzierung der ökologischen Wertigkeiten ist nicht angezeigt. Das angesprochene Verhältnis zu ökologisch hochwertigen Flächen findet seinen Niederschlag im Kapitel B I des Regionalplans. Eine Ergänzung ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	30.01.2018	Der LBV ist der Ansicht, dass 3.5 der alten Fassung des Regionalplans "Auwälder und sonstige flussbegleitende Wälder sollen in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt werden" weiterhin im RP Bestand haben sollte, da diese auch Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entspricht.	Entsprechende Festlegungen zu ökologisch schützenswerten (Wald-)Flächen finden sich in Kapitel B I des Regionalplans (dort insb. unter 2.3). Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	19.12.2017	Bodendenkmalpflegerische Belange: Verweis auf Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Scoping) zum Umweltbericht zur 13. FS des RP 18: Im Planungsgebiet liegen Bodendenkmäler. Das BLfD bittet um angemessene pflichtgemäße Berücksichtigung in Begründung, Umweltbericht und zugehörigem Planwerk. Bekannte Bodendenkmäler sind von neuer Überbauung freizuhalten und ihre Flächen eignen sich nicht für eine intensive ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung.	Aufgrund der gebietsunscharfen Festlegungen im FS-E ist eine eventuelle Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern auf regionalplanerischer Ebene nicht abschätzbar. Bei möglichen Projekten und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.	Keine Änderung des Entwurfs
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	19.12.2017	Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe aller Art bedürfen der Erlaubnis. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des BLfD Priorität.	-	Kenntnisnahme
13	Stadt Traunreut	18.12.2017	Die Stadt Traunreut nimmt den FS-E zur Kenntnis und bringt keine Einwände oder Anregungen vor.	-	Kenntnisnahme
14	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	20.12.2017	Die IHK für München und Oberbayern weist darauf hin dass, die Gewinnung von Steinen und Erden sowie von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen durch die Regionalplanung für den regionalen und überregionalen Bedarf bedarfsunabhängig zu sichern ist. Aus Sicht der IHK muss die Regionalplanung zwei Aufgaben wahrnehmen: 1. Flächen langfristig für den Rohstoffabbau sichern; 2. Beitrag zur Planungssicherheit von und für den strategischen Abbau leisten. Da die Rohstoffgewinnung ausschließlich auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen stattfindet, muss die Rohstoffgewinnung auch bei der Fortschreibung des Kapitels "Land- und Forstwirtschaft" berücksichtigt werden.	Der Regionalplan als Instrument der koordinierenden, überfachlichen Planung integriert Festlegungen aus verschiedenen raumbedeutsamen Fachbereichen in ein räumliches Gesamtkonzept, dessen Inhalte zwar nach Themenbereichen aufgeteilt sind, jedoch niemals voneinander losgelöst betrachtet werden dürfen. Der Sicherung von Bodenschätzen wird bereits an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. B V 6) Rechnung getragen. Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch das Fachkapitel Bodenschätze weiterentwickelt werden. Eine zusätzliche Aufnahme ist daher nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs
14	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	20.12.2017	Die IHK regt an unter 2.1 G das öffentliche Interesse der Rohstoffgewinnung aufzunehmen.	Die in der Begründung zu 2.1 G als "im öffentlichen Interesse liegende Projekte und Maßnahmen" schließen auch Vorhaben zur Rohstoffgewinnung mit ein. Eine Ergänzung ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
14	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	20.12.2017	Es wird angeregt in 3.1 Z und 3.2 G explizit den Rohstoffabbau und die Erschließung mit Wegen und Straßen zuzulassen.	Die Flächen für den Bodenschatzabbau - einschließlich der Erschließung - werden lediglich temporär in Anspruch genommen. Ein Widerspruch zu den Festlegungen im FS-E besteht daher nicht. Die Vereinbarkeit mit den Festlegungen zur Walderhaltung wird insbes. dadurch deutlich, dass für VR- und VB-Gebiete zum Rohstoffabbau, die Wald betreffen, unter B V 6.4.3.3 Z eine explizite forstwirtschaftliche Folgenutzung festgelegt wurde. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs
15	Gemeinde Prutting	20.12.2017	Die Gemeinde Prutting erhebt keine Einwände gegen den FS-E.	-	Kenntnisnahme
16	Staatliches Bauamt Traunstein	21.12.2017	Das Staatliche Bauamt Traunstein weist auf zahlreiche konkrete Straßenplanungen und Maßnahmen hin, bittet um deren Aufnahme und Berücksichtigung im Regionalplan und macht darauf aufmerksam, dass für deren Realisierung auch land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.	Die aus Sicht der Region bedeutsamen Verkehrsvorhaben finden sich im kürzlich fortgeschriebenen Kapitel "Verkehr". Eine zusätzliche Aufnahme im Kapitel "Land- und Forstwirtschaft" ist nicht angezeigt. Der FS-E will einen Beitrag zur Regelung der Nutzungskonkurrenz um die knappe Ressource Boden durch verschiedene Festlegungen (v.a. 2.1 G, 3.1 Z, 3.2 G, 4.2 G) leisten.	Keine Änderung des Entwurfs
16	Staatliches Bauamt Traunstein	21.12.2017	An bestehenden, im Bannwald befindlichen Straßen des Staatlichen Bauamtes Traunstein, soll für künftige Ausbaumaßnahmen der Bannwaldstatus in einem Korridor von 20 m vom Fahrbahnrand beidseits der Straßen aufgehoben werden.	Die Verordnung bzw. Aufhebung von Bannwäldern obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Es ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
16	Staatliches Bauamt Traunstein	21.12.2017	Georisiken stellen besonders im Alpenraum eine Gefahr dar. Der Wald oberhalb der Straßen sowie entsprechende Sicherungsbauwerke (z.B. Lawinenschutzmaßnahmen, Murenverbauungen) schützen die Straßen u.a. vor Steinschlägen. Um diese Schutzfunktion des Waldes langfristig und dauerhaft gewährleisten zu können, sollen im Regionalplan die für die Sicherungsbauwerke erforderlichen Flächen im Wald und die Möglichkeit zur Unterhaltung und Wartung dieser Bauwerke berücksichtigt werden.	Die im FS-E getroffenen Festlegungen stehen dem Unterhalt der Sicherungsbauwerke nicht entgegen. In 4.2 G des FS-E sind bereits der Schutz vor Naturgefahren im Alpenraum und die Vorbeugung diesbezüglicher evtl. auftretender Nutzungskonflikte enthalten. Weiterreichende Ergänzungen sind nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
17	EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein	22.12.2017	Im Leitbild (1 G) und unter 2.3 G, 2.6 G des FS-E sollte nach Ansicht der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land - Traunstein der Aspekt der Biodiversität aufgegriffen werden. Land- und Forstwirtschaft sollen zum Erhalt der Artenvielfalt sowie zur Attraktivierung der Kulturlandschaft beitragen und darin unterstützt werden.	Im Leitbild ist bereits der Aspekt der Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch die Land- und Forstwirtschaft enthalten. Auch der Erhalt der Artenvielfalt ist hier impliziert, indem nachhaltige Produktionsweisen berücksichtigt werden sollen. Außerdem wird in der Begründung zu 2.6 die Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft und ihrer positiven ökologischen Auswirkungen hervorgehoben. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
18	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	02.01.2018	Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung erhebt keine Einwände.	-	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
19	Handwerkskammer für München und Oberbayern	27.12.2017	Seitens der Handwerkskammer für München und Oberbayern bestehen keine Einwände oder Anregungen.	-	Kenntnisnahme
20	Gemeinde Vogtareuth	19.12.2017	Durch die notwendigen Nachweise und Ausweisungen von Ausgleichsflächen werden landwirtschaftliche Flächen reduziert. Die Gemeinde Vogtareuth bittet darum zu prüfen, ob zu Gunsten des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen andere Vorgehensweisen möglich wären. Die zeitlich befristete Einführung des § 13b BauGB ist der Gemeinde nach ein Weg in die richtige Richtung. Die Gemeinde wünscht sich dies auch bei Gewerbegebietsausweisungen für den örtlichen Bedarf.	Die Festlegung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wie auch die Frage, wie bei der Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen die landwirtschaftlichen Belange Berücksichtigung finden, liegt nicht in der Kompetenz der Regionalplanung, sondern unterliegt dem Bau- bzw. Naturschutzrecht. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
21	Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.	19.12.2017	Der Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) bittet darum unter 2.1 G zu ergänzen, dass die Rohstoffgewinnung ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt und sich diese ggf. nicht nur auf Böden mit geringer Bonität beschränken kann.	Der Regionalplan als Instrument der koordinierenden, überfachlichen Planung integriert Festlegungen aus verschiedenen raumbedeutsamen Fachbereichen in ein räumliches Gesamtkonzept, dessen Inhalte zwar nach Themenbereichen aufgeteilt sind, jedoch niemals voneinander losgelöst betrachtet werden dürfen. Der Sicherung von Bodenschätzen wird bereits an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. B V 6) Rechnung getragen. Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch das Fachkapitel Bodenschätze weiterentwickelt werden. Eine zusätzliche Aufnahme ist daher nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs
21	Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.	19.12.2017	In 3.1 und 3.2 muss nach Ansicht des BIV unbedingt der Wegebau auf die Rohstoffgewinnung im Wald ausgeweitet werden.	Die Festlegungen 3.1 Z und 3.2 G betreffen Fragen der Waldbewirtschaftung, Ersatzmaßnahmen bei Waldinanspruchnahme sowie die Erschließung zur Waldbewirtschaftung. Der Wegebau zur Rohstoffgewinnung ist keine Ausprägung forstwirtschaftlicher Nutzungsformen sondern verhält sich wie andere Formen der Inanspruchnahme von Waldflächen. Daher erscheint eine Übernahme des Vorschlags nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs
22	Gemeinde Nußdorf (Chiemgau)	20.12.2017	Die Gemeinde Nußdorf nimmt den FS-E zur Kenntnis und macht keine Äußerung hierzu.	-	Kenntnisnahme
23	Stadt Bad Reichenhall	20.12.2017	Die Stadt Bad Reichenhall nimmt den FS-E zustimmend zur Kenntnis. Unmittelbare städtische Belange bleiben unberührt. Die Ziele und Grundsätze werden begrüßt.	-	Kenntnisnahme
24	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	18.12.2017	Im Bereich des Bannwaldes Mettenheimer Forst (Landkreis Mühldorf) befindet sich eine Rüstungsalllast. Der Schutzstatus darf Erkundung und Sanierungsmaßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht unterbinden. Maßnahmen zum Grundwasserschutz müssen möglich sein.	Der FS-E enthält keine Festlegung, die Sanierungsmaßnahmen unterbindet. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Mettenheimer Forsts wird u.a. in der Festlegung eines großen Teils des Gebiets als wasserwirtschaftliches Vorranggebiet deutlich (vgl. RP 18 B IV 2.2 Z).	Keine Änderung des Entwurfs
25	Eisenbahn-Bundesamt	28.12.2017	Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden grundsätzlich nicht berührt.	-	Kenntnisnahme
25	Eisenbahn-Bundesamt	28.12.2017	Es befinden sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes in Bannwäldern der Region 18. Festlegungen im Regionalplan dürfen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährden.	Im FS-E sind keine Festlegungen enthalten, die den Eisenbahnbetrieb bzw. die Betriebsanlagen gefährden würden.	Keine Änderung des Entwurfs
26	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	03.01.2018	Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft im Alpenraum berücksichtigt. Der Almwirtschaftliche Verein Oberbayern erachtet folgende Ergänzungen als erforderlich: 1 G: "(...) sowie die charakteristische Kulturlandschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten. Die familiengeführten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe im Haupt-, Zu- und Nebenerwerb sollen erhalten bleiben (...)"	Nach dem dieser Fortschreibung zugrunde gelegten Verständnis umfasst die Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft auch deren Erhalt. Die vorgeschlagene begriffliche Differenzierung erscheint entbehrlich. In der Land- und Forstwirtschaft wird zwischen verschiedenen Betriebsformen unterschieden. Der Unterschied zwischen Zu- und Nebenerwerb besteht lediglich in der Rechtsform. In beiden Fällen wird im Gegensatz zum Haupterwerb nur ein Teil des Einkommens aus der Landwirtschaft bezogen. Eine darüberhinausgehende Unterscheidung ist regionalplanerisch nicht notwendig. Daher sind keine Änderungen des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
26	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	03.01.2018	Begründung zu 2.2 G: "(...) Ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen, Verbesserungen des Wassermanagements (z.B. durch Gewässerschutzstreifen und Gewässerpflege) sowie das Anlegen von Erosionsschutzstreifen können beispielsweise dazu beitragen, die Folgen dessen abzumildern. Dem Erhalt der Grünlandflächen kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. (...) Das Wasserrückhaltevermögen der landwirtschaftlich genutzten Flächen soll auch mit Blick auf das Gefährdungspotential für Siedlungsbereiche verbessert werden. Durch den Einsatz innovativer Techniken (precision farming, smart farming, sensorgesteuerte Maschinen zur mechanischen Unkrautbekämpfung) soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringert werden."	In der Begründung zu 2.2 G werden lediglich beispielhaft Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels angebracht. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine besondere Betonung des Erhalts von Grünlandflächen ist nicht notwendig. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Regelungen bzgl. spezifischer landwirtschaftlicher Techniken, Anbaumethoden bzw. der Schädlingsbekämpfung erforderlich. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
26	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	03.01.2018	Begründung zu 3.3 G: Die Formulierung "klimatoleranter Mischwälder" soll durch "klimatoleranter Arten" ersetzt werden.	Der Begriff "Mischwälder" kann hier missverstanden werden, weshalb die empfohlene Änderung sinnvoll erscheint.	Redaktionelle Änderung: In der Begründung zu 3.3 G werden die Wörter "klimatoleranter Mischwälder" durch die Wörter "klimatoleranter Arten" ersetzt.

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
26	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	03.01.2018	Außerdem erforderlich ist eine Ergänzung in der Begründung unter 4.3: "(...) Zudem ist die Almwirtschaft meist wesentlicher Bestandteil der Talbetriebe, zu deren Existenz auch der Erhalt und die Sanierung von Almen beitragen. Durch die Rückkehr der großen Beutegreifer ergibt sich ein Konfliktpotential mit der alpinen Weidewirtschaft. Es ist sicherzustellen, dass durch die großen Beutegreifer die Alm- und Weidewirtschaft nicht gefährdet wird und in bisherigem Umfang weiter betrieben werden kann. (...) "	Der Fortschreibungsentwurf betont das regionalplanerische Anliegen, die Almen dauerhaft zu erhalten (vgl. 4.3 G). 4.2 G des FS-E verweist auf die Notwendigkeit auftretenden räumlichen Nutzungskonflikten frühzeitig vorzubeugen. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Lösungen in Bezug auf die genannten Konflikte bleibt v.a. den Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden vorbehalten.	Keine Änderung des Entwurfs
27	Landkreis Berchtesgadener Land	02.01.2018	Der Landkreis Berchtesgadener Land bittet darum die Formulierung in der Begründung unter 3.4 wie folgt zu ergänzen: "Um die Klimaschutzwirkung der Holzverwendung besonders effektiv zu gestalten, soll Holz - sofern möglich und sinnvoll - zuerst (mehrfach) stofflich genutzt werden, bevor es thermisch bzw. zur Energieerzeugung verwendet wird."	Durch die Festlegung in 3.4 G soll die Rolle des nachwachsenden Rohstoffes Holz als Energieträger im Mix der erneuerbaren Energien gestärkt werden. In der Begründung wird anhand des Beispiels der (mehrfach) stofflichen Nutzung des Rohstoffes Holz lediglich das Optimierungspotential und der nachhaltige Einsatz des Rohstoffes in diesem Bereich erläutert. Eine weitere Relativierung scheint daher entbehrlich.	Keine Änderung des Entwurfs
28	Bayerisches Landesamt für Umwelt	05.01.2018	Das LfU weist darauf hin, dass Fakten die durch die Teilfortschreibung geschaffen werden, nicht den (möglichen) Zielen der Fortschreibung "Bodenschätze" entgegenstehen dürfen. Daher wird angeregt unter 2.1 G eine Ergänzung vorzunehmen, in der aufgeführt wird, dass die Rohstoffgewinnung ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt und eine mögliche Rohstoffgewinnung unabhängig von der Bonität des Bodens zu betrachten ist, da Bodenschätze nur dort abgebaut werden können, wo entsprechende wirtschaftlich nutzbare Vorkommen und Lagerstätten anzutreffen sind.	Der Regionalplan als Instrument der koordinierenden, überfachlichen Planung integriert Festlegungen aus verschiedenen raumbedeutsamen Fachbereichen in ein räumliches Gesamtkonzept, dessen Inhalte zwar nach Themenbereichen aufgeteilt sind, jedoch niemals voneinander losgelöst betrachtet werden dürfen. Der Sicherung von Bodenschätzen wird bereits an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. B V 6) Rechnung getragen. Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch das Fachkapitel Bodenschätze - für das der entsprechende Fachbeitrag Ende 2016 beim LfU angefordert wurde - weiterentwickelt werden. Eine zusätzliche Aufnahme ist daher nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs
29	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern	05.01.2018	Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) steht dem FS-E kritisch gegenüber.	-	Kenntnisnahme
29	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern	05.01.2018	Der VLAB bittet um die Streichung des Satzes "Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden". Da darunter auch wertvolle Biotop (Magerrasen, Nasswiesen) fallen, die oft naturschutzrelevante Bedeutung haben und unter die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG fallen.	Der Regionalplan als integriertes räumliches Gesamtkonzept behandelt verschiedene fachliche Belange. Die vorliegende Festlegung betrifft das Verhältnis zwischen der Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung ohne den fachrechtlich verankerten Schutz zu relativieren. Das angesprochene Verhältnis zu ökologisch hochwertigen Flächen findet seinen Niederschlag im Kapitel B I des Regionalplans.	Keine Änderung des Entwurfs
29	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern	05.01.2018	Soweit es sich beim Energieholz um Restholz (Brennholz, Hackschnitzel veredelt als Pellets etc.) aus nachhaltiger forstwirtschaftlicher Nutzung handelt, erhebt der VLAB keine Einwände.	Der Aspekt der Nachhaltigkeit ist bereits im Leitbild unter 1 G enthalten, wonach die Leistungsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft nachhaltig erhalten werden soll. Dies gilt demnach auch für Energie- und Restholz. Unabhängig davon bezieht sich 3.4 G nicht nur auf Restholz.	Keine Änderung des Entwurfs
29	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern	05.01.2018	Windenergie- und Photovoltaikanlagen im Wald lehnt der VLAB grundsätzlich ab.	Die räumliche Steuerung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Fortschreibung, sondern in B V 7 des RP 18 verankert.	Kenntnisnahme
30	Lebenswertes Bad Reichenhall e.V.	07.01.2018	Die aufgeführten Grundsätze des Entwurfes werden insgesamt begrüßt. Der Verein Lebenswertes Bad Reichenhall schlägt folgende Ergänzung unter 2.1 G und 2.3 G des FS-E vor: "(...) weniger hochwertige und schwer befahrbaren Flächen (Böden) errichtet werden."	In der Begründung zu 2.3 G des FS-E wird ausgeführt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignete Böden beschränkt werden soll. Hierunter fallen auch schwer befahrbare Flächen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Lebenswertes Bad Reichenhall e.V.	07.01.2018	Unter der Begründung zu 2.2 soll als vorletzter Satz aufgenommen werden: "(...) Bei der Pflege von Streuwiesen (1-2 Mal mähen pro Jahr) sollte darauf geachtet werden, eine Bodenverdichtung/ Fahrspuren durch den Einsatz zu schwerer Maschinen möglichst zu vermeiden. (...) "	Das Problem der Bodenverdichtung sowie Möglichkeiten dem entgegenzuwirken sind bereits in der Begründung zu 2.2 G erfasst. Die exemplarische Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da eine Aufnahme aller aktuellen und zukünftig möglichen Techniken/Anbauformen im Regionalplan nicht möglich ist.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Lebenswertes Bad Reichenhall e.V.	07.01.2018	Unter der Begründung zu 4.2 soll als dritter Absatz angeführt werden: " Initiativen wie z.B. in Ökomodell- oder Biosphärenregionen bieten die Möglichkeit die regionale Wertschöpfung und Wirtschaftskreisläufe (mit Einbindung von Almwirtschaft) zu fördern und damit zugleich auch "sanften" Tourismus zu unterstützen. Dabei sollte beachtet werden, dass Aktivitäten in den jeweiligen Regionen koordiniert sind, um diese Effekte nicht durch Redundanzen zu verwässern. "	Der angeführte Aspekt der Förderung regionaler Wertschöpfung bzw. Wirtschaftskreisläufe ist bereits unter 2.4 G und 3.4 G sowie der jeweiligen Begründung im FS-E enthalten. Ein spezielles Hervorheben der Almwirtschaft erscheint an dieser Stelle nicht notwendig, da sie Teil der Land- und Forstwirtschaft ist.	Keine Änderung des Entwurfs
31	bayernets GmbH	02.01.2018	Die bayernets GmbH bringt keine Einwendungen gegen den FS-E vor. Sie weist darauf hin, dass sich zahlreiche Anlagen im Geltungsbereich der 13. FS befinden. Eine Beschädigung oder Gefährdung derer muss ausgeschlossen werden. Bestand, ungehinderter Betrieb, Wartung und Unterhalt der Anlagen müssen auch in Zukunft uneingeschränkt gewährleistet sein. In den Schutzstreifen der Anlagen und Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt beeinträchtigen könnten. Die bayernets GmbH ist bei allen Vorhaben im Bereich der Schutzstreifen zu informieren.	Bestand, Betrieb, Wartung und Unterhalt der Anlagen sind von den raumordnerischen Erfordernissen im Regelfall nicht berührt. Für weiterreichende Maßnahmen gelten die Festlegungen des Regionalplans.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Der Bayerische Bauernverband erachtet unter 1 eine Ergänzung bzgl. der marktwirtschaftlichen Ausrichtung bzw. marktorientierten Produktion der Betriebe als vordringlich. Für die Landwirtschaft ist es unabdingbar den Großteil des Lebensmittelabsatzes zu bedienen. Die Förderung von Absatzwegen gem. 2.6 des FS-E kann diesem Gesichtspunkt nicht gerecht werden.	Im Mittelpunkt des Leitbildes steht der nachhaltige Erhalt einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft. Grundlage der Leistungsfähigkeit ist die Wirtschaftlichkeit. Demnach ist der Aspekt der marktwirtschaftlichen Ausrichtung bzw. marktorientierten Produktion der Betriebe bereits enthalten. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Aus Sicht der Bauernverbände reicht es nicht aus diverse Planungen und Maßnahmen möglichst auf Böden geringer Bonität zu lenken. Es bedarf eines nachhaltigen Schutzes der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Insbesondere Böden mit günstigen Ertragsbedingungen sollten möglichst kleinräumig auf Gemeinde oder Gemarkungsebene ermittelt und im Kartenmaterial ausgewiesen werden, um etwaige Planungen lenken zu können.	In der Begründung zu 2.1 G wird bereits auf konkurrierende Nutzungen und die damit verbundene Problematik um landwirtschaftliche Flächen verwiesen. Auch der nachhaltige Umgang mit der Ressource Boden wird hier festgehalten. Eine kleinräumige Ermittlung der Ertragsbedingungen von Böden entspricht weder dem regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab noch dem Aufgabenbereich und muss den Fachbehörden überlassen bleiben. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	In der Begründung zu 2.2 des FS-E ist aufgeführt, dass eine umweltschonende Düngung positive Auswirkungen auf Bodenverdichtung und Bodenfruchtbarkeit haben soll. Dem Bayerischen Bauernverband erschließt sich der fachliche Zusammenhang zwischen Düngung und Bodenverdichtung nicht. Außerdem sei durch die neue Düngeverordnung eine umweltverträgliche Düngung sichergestellt.	Die bisherige Wortwahl erscheint missverständlich. Zur Klarstellung, dass eine umweltschonende Düngung nicht im Zusammenhang mit Bodenverdichtung steht, wird die Begründung geändert.	Satzbaumstellung zur Verdeutlichung: In der Begründung zu 2.2 G werden die Wörter "der Bodenverdichtung und" gestrichen und nach "(...)" die Vermeidung von" die Wörter "Bodenverdichtung und (...)" eingefügt.
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Der Bayerische Bauernverband bemängelt, dass der Begriff "umweltschonend" nicht genauer definiert wird. Außerdem kann Erosionsschutz auf Ackerflächen nur durch Winterbegrünung erfolgen, sofern eine Sommerung angebaut werden soll. Diese Winterzwischenfrucht muss jedoch in den allermeisten Fällen mit einem Totalherbizid behandelt werden, um einen wirtschaftlichen Anbau der Folgekultur zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der Glyphosatdebatte sollte hier festgelegt werden, ob Erosionsschutz oder Glyphosatverbot als vorrangig anzusehen sind.	Eine Begriffsdefinition erscheint nicht erforderlich, da der Begriff einem stetigen Wandel unterliegt. Fachgesetzliche Vorschriften, wie z.B. die Düngeverordnung, formen Begriffe dieser Art und das Verständnis stetig. Eine Folge des Klimawandels besteht in der zunehmenden Erosion der Böden und der damit einhergehenden abnehmenden Bodenfruchtbarkeit. Dies beeinflusst wesentlich die Leistungsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft. Diesem Prozess entgegenzuwirken hat der FS-E, insbesondere der Grundsatz 2.2, zum Ziel. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht auf regionalplanerischer Ebene zu regeln.	Keine Änderung des Entwurfs
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Eine Verbesserung der Absatzwege von Biowaren ist zu begrüßen. Konventionelle und ökologische Landwirtschaft sollten generell gleichgestellt werden. Vor allem da der Lebensmittelabsatz an konventionellen Produkten einen Anteil von mehr als 90% beträgt.	Die im FS-E getroffenen Festlegungen bevorzugen weder die ökologische noch die konventionelle Landwirtschaft. Auch eine Wertung ist nicht mit der Formulierung verbunden. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Dem Bauernverband erschließt sich der Zusammenhang von Boden- und Gewässerschutz, sowie dem Erhalt der Kulturlandschaft und ökologischem Landbau aus fachlicher Sicht nicht.	-	Kenntnisnahme
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Die Einschätzung der Notwendigkeit eines Waldweges muss bei der Forstabteilung des jeweiligen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen, um eine Bewirtschaftung der Flächen sicherzustellen.	Ausschlaggebend für bzw. gegen die Anlage von Wegen ist die vorherige forstwirtschaftliche Beurteilung. Dabei sollen neben der Notwendigkeit auch die Waldfunktionen und die Auswirkungen für Natur, Landschaft und Erholung berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Eine Vermehrung der Waldfläche führt zu einer weiteren Verknappung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und ist deshalb nicht notwendig.	Gegenstand der Festlegung in 3.3 G des FS-E ist die Qualität im Falle einer Aufforstung oder eines Waldumbaus, nicht die Vermehrung von Waldfläche. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Die naturschutzfachlichen positiven Aspekte des Waldumbaus sind entsprechend zu bewerten und als flächenneutrale Kompensationsmaßnahme für Eingriffe heranzuziehen. Insbesondere im Gemeindewald sollte dies verpflichtend angewendet werden.	Die Festlegung von Ersatz- und Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen liegt in der Kompetenz der Fachbehörden und ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Aufgrund des Vormarsches der großen Beutegreifer wird eine Weidewirtschaft in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein, da Schutzmaßnahmen wie Zaune und Herdenschutzhund aus ökologischen und touristischen Gründen unmöglich erscheinen. Daher sollte hier eine Vorrangregelung getroffen werden.	Der Fortschreibungsentwurf betont das regionalplanerische Anliegen, die Almen dauerhaft zu erhalten (vgl. 4.3 G). Auf die Notwendigkeit auftretenden räumlichen Nutzungskonflikten frühzeitig vorzubeugen verweist 4.2 G des FS-E. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Lösungen in Bezug auf die genannten Konflikte bleibt v.a. den Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden vorbehalten.	Keine Änderung des Entwurfs
32	Bayerischer Bauernverband	03.01.2018	Der Bayerische Bauernverband merkt an, dass ohne funktions- und leistungsfähige Talbetriebe eine Almwirtschaft nicht möglich ist. Daher müssen Letztere gleichsam geschützt werden.	Die gegenseitige Abhängigkeit von Talbetrieben und ihren Almen ist in der Begründung zu 4.3 G hinterlegt. Zudem wird im Leitbild der Erhalt der Leistungsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft als Grundprämisse festgelegt, die dem gesamten FS-E zugrunde liegt. Der FS-E berücksichtigt demnach gleichsam Tal- und Almbetriebe, weshalb eine Änderung des Entwurfs nicht veranlasst ist.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Regionaler Planungsverband Landshut - Region 13	04.01.2018	Seitens des Regionalen Planungsverbandes Landshut wird die Fortschreibung des Kapitels "Land- und Forstwirtschaft" sehr begrüßt und es besteht Einverständnis mit den geplanten Änderungen.	-	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
34	Planungsverband Region Oberland - Region 17	27.12.2017	Es entsteht keine unmittelbare Betroffenheit für die Region Oberland. Es ist grundsätzlich nicht zu erwarten, dass mit den veränderten RP 18-Festlegungen negative Wirkungen einhergehen, die nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Oberland zu vereinbaren wären.	-	Kenntnisnahme
35	Gemeinde Saaldorf-Surheim	08.01.2018	Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der Fortschreibung.	-	Kenntnisnahme
35	Gemeinde Saaldorf-Surheim	08.01.2018	Die Gemeinde fordert unter 2.3 G einen Ausschluss großflächiger Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, um landwirtschaftliche Flächen nachhaltig zu erhalten und zu sichern sowie eine bevölkerungsnahe Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln zu gewährleisten.	Wie im Leitbild unter 1 G gefasst gestalten sich die Aufgaben der Landwirtschaft vielfältig. Sowohl die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, als auch mit erneuerbaren Energien wird hier genannt. Auch wenn damit räumliche Nutzungskonflikte verbunden sind, wäre ein genereller Ausschluss großflächiger Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nicht zielführend im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft.	Keine Änderung des Entwurfs
36	Amt der Salzburger Landesregierung	01.12.2017	Das Land Salzburg nimmt den FS-E zur Kenntnis. Es besteht kein Einwand gegen die Teilfortschreibung.	-	Kenntnisnahme
36	Amt der Salzburger Landesregierung	01.12.2017	Das Land Salzburg hat intern den Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden sowie die Abteilung 4 der Landesforstdirektion des Landes Salzburg beteiligt. Nach Ansicht der Landesregierung ist aus diesen Stellungnahmen kein besonderer Handlungsbedarf ableitbar.	-	Kenntnisnahme
37	Bayernwerk Netz GmbH	08.01.2018	Die Bayernwerk Netz GmbH verweist darauf, dass sie Anlagen im Geltungsbereich betreibt. Gegen die Fortschreibung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, wenn dadurch der Bestand, der Betrieb, die Instandsetzung, die Instandhaltung sowie die Erneuerung ihrer Anlagen weiterhin gewährleistet werden. Hinsichtlich der Freileitungen teilt die Bayernwerk Netz GmbH mit, dass die Zuwegungen zu ihren Masten jederzeit möglich sein muss und dass zur Trassenfreihaltung Aushoizungen notwendig sind, um den erforderlichen Sicherheitsabstand zu ihren Freileitungen sicher zu stellen.	Bestand, Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung der Anlagen sind von den raumordnerischen Erfordernissen im Regelfall nicht berührt. Für weiterreichende Maßnahmen (z.B. Erneuerung) gelten die Festlegungen des Regionalplans.	Keine Änderung des Entwurfs
38	Stadt Waldkraiburg	08.01.2018	Die Stadt Waldkraiburg verweist auf die mögliche Aufstufung der Stadt zum gemeinsamen Oberzentrum mit der Stadt Mühldorf a.Inn. Zur Sicherung dieser regionalen Aufgabe sei es wichtig die bestehende Industrie am Standort zu halten. Dies gelinge nur, wenn die bestehenden Betriebe weiterhin flächenmäßig expandieren und Flächen für neue Zulieferbetriebe geschaffen werden können sowie standortnaher Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Die Stadt nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Festlegung 2.1 G Spielräume für eine Inanspruchnahme der Ressource Boden enthält.	Die im FS-E enthaltenen Grundsätze stehen den Entwicklungszielen Waldkraiburgs nicht entgegen. Vor allem aufgrund der besonderen Lage Waldkraiburgs ist ein sparsamer Umgang mit der knappen Ressource Boden, wie die Festlegung unter 2.1 G fordert, notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
38	Stadt Waldkraiburg	08.01.2018	Das Ziel 3.1 das eine unumgängliche Waldinanspruchnahme dann erfolgen kann, wenn entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, darf in der Folge nicht am Grundsatz 2.1 scheitern. Im Gegensatz die Möglichkeit zum Ausgleich auch auf nicht Eingriffsnaheflächen muss gestärkt werden.	Die Festlegung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist fachgesetzlich geregelt und daher nicht Aufgabe der Regionalplanung. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Der Bund Naturschutz begrüßt grundsätzlich die Ergänzungen hinsichtlich Klimaschutz und Energiewende. Gleichzeitig werden an verschiedenen Stellen des FS-E Ergänzungen gefordert:	-	Kenntnisnahme
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Es wird unter 1 B folgende Ergänzung vorgeschlagen: "Nachhaltige Produktionsweisen, die Tiere, Boden und Wasser sowie die Biodiversität schützen, gewährleisten die Leistungsfähigkeit und die Versorgung der Bevölkerung, halten Natur- und Wasserhaushalt intakt, und sichern die gesellschaftliche Akzeptanz der Land- und Forstwirtschaft."	Im Leitbild ist der Aspekt der Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch die Land- und Forstwirtschaft enthalten und damit der Erhalt der Biodiversität impliziert. Eine Ergänzung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Den Grundsatz 2.1 sieht der Bund Naturschutz nicht ausreichend genug ausdifferenziert und fordert folgende Ergänzung: "Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden, soweit dadurch nicht ökologisch bedeutsame Flächen (z.B. Ruderalflächen, Magerrasen, Brachflächen, Feuchtgebiete, Auen) zerstört werden."	Durch verschiedene Nutzungsansprüche entsteht eine Flächenkonkurrenz. Die vorliegende Festlegung trägt zur Bewältigung der Nutzungskonflikte bei. Eine weitere Ausdifferenzierung der ökologischen Wertigkeiten ist nicht angezeigt. Das angesprochene Verhältnis zu ökologisch hochwertigen Flächen findet seinen Niederschlag im Kapitel B I des Regionalplans. Eine Ergänzung ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Die Begründung zu 2.1 G soll wie folgt ergänzt werden: "Im öffentlichen Interesse liegende Projekte und Maßnahmen sind vielfach auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen. Durch den sparsamen, nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Boden können jedoch Spielräume für eine Inanspruchnahme erhalten bleiben. Das gilt ganz besonders auch für Projekte und Maßnahmen der Privatwirtschaft."	Die in der Begründung zu 2.1 G als "im öffentlichen Interesse liegende Projekte und Maßnahmen" schließen auch Projekte und Maßnahmen der Privatwirtschaft mit ein. Eine Ergänzung ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Der Grundsatz unter 2.2 muss auf Grund durch den Klimawandel zunehmender Extremwetterereignisse und der damit einhergehenden Hochwasserproblematik um den Aspekt der Vorbeugung von Bodenverlust und der Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens ergänzt werden: "Die Landwirtschaft soll darin unterstützt werden, sich an verändernde klimatische Verhältnisse und zunehmende Extremwetterereignisse anzupassen. Insbesondere sollen die Bodenfruchtbarkeit erhalten, dem Bodenverlust vorgebeugt und die notwendigen Beiträge zum Schutz von Siedlungsbereichen geleistet werden. Das Wasserrückhaltevermögen der landwirtschaftlich genutzten Flächen soll verbessert werden. Abflussverschärfende Maßnahmen sollen rückgängig gemacht und der Wasserhaushalt in der Fläche verbessert werden. "	Der Grundsatz zielt insbesondere auf die Bedeutung der Anpassung der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels. Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Schutz von Siedlungsbereichen werden hier besonders hervorgehoben. In der Begründung zu 2.2 G sind die Aspekte der Vorbeugung von Bodenverlust und der Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens bereits enthalten. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Im zweiten Absatz der Begründung sollte ergänzt werden, dass fruchtbare Böden nicht nur einem guten Ertrag dienen, sondern dass Humuserhalt und Humusaufbau auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.	Der FS-E enthält eine Vielzahl an Beispielen bzw. Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen. Auf eine explizite Nennung der Rolle des Humus kann verzichtet werden, da die Festlegungen jegliche Art von Klimaschutzmaßnahmen einschließen.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Der Bund Naturschutz steht großflächigen Anlagen zur Energieerzeugung kritisch gegenüber, insofern sie nicht auf Konversionsflächen errichtet werden. Konkret wird die Formulierung "weniger hochwertige Böden" bemängelt, da dies auch ökologisch wertvolle Flächen einschließt. Eine konkretere Formulierung wird gefordert.	Wie im Leitbild unter 1 G gefasst, gestalten sich die Aufgaben der Landwirtschaft vielfältig. Darunter fällt auch die Versorgung mit erneuerbaren Energien. Auch wenn damit räumliche Nutzungskonflikte verbunden sind, wäre ein genereller Ausschluss großflächiger Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nicht zielführend im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Bezüglich der Biomasse-Erzeugung werden der Anbau von alternativen Pflanzen und eine verstärkte Reststoffverwertung befürwortet. Folgende Ergänzung im Grundsatz wird gefordert: "Die Erzeugung regenerativer Energien durch die Landwirtschaft soll unterstützt werden. Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet und möglichst einer kombinierten Nutzung zugeführt werden. Bei der Biomasse-Erzeugung - besonders für Biogasanlagen - sind auch ökologische Belange zu berücksichtigen: Vermeidung von großflächigen (Mais-)monokulturen sowie Anbau alternativer Pflanzen."	Im Regionalplan besteht unter B V 7.2 bereits ein Ziel, wonach u.a. der Kraft-Wärme-Kopplung eine besondere Bedeutung zukommt. Der Anbau von Energiepflanzen kann mittlerweile vielgliedrig gestaltet und Monokulturen vermieden werden. Die Vermeidung von Monokulturen, hierzu zählt bspw. der großflächige Maisanbau für die Biogasproduktion, ist im FS-E unter dem Aspekt des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit unter 2.2 G gefasst. In der Begründung zu 2.2 G wird zudem darauf verwiesen, dass vielgliedrige standort- und klimaangepasste Fruchtfolgen der abnehmenden Bodenfruchtbarkeit entgegenwirken können. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Ziele des bisherigen Regionalplans bzgl. Grünlandwirtschaft sollten wieder aufgeführt werden: "Regionale Wirtschaftskreisläufe sollen unterstützt und der Absatz regionaler Lebensmittel und Rohstoffe gefördert werden. Die Erwerbsdiversifizierung innerhalb der Landwirtschaft soll gestärkt werden. Im Alpenraum und Alpenvorland soll die landschaftsprägende Grünlandwirtschaft bevorzugt werden: Aufgelassene Almen sollen bei starker Erosionsneigung je nach Voraussetzung mit standortheimischen Waldformen aufgeforstet oder nach ökologischen Erfordernissen gestaltet bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden. "	Die Fortschreibung des RP-Kapitels verfolgt u.a. das Ziel den RP stringenter und leichter verständlich zu gestalten. Spezielle Festlegungen zur Almwirtschaft werden nun in einem eigenen Abschnitt behandelt. Hier sind auch Inhalte aus dem aktuell gültigen Regionalplan eingeflossen. Die Bedeutung der Grünlandwirtschaft und der Erhalt der Vielfalt traditioneller Kulturlandschaftselemente werden in der Begründung zu 4.1 G hervorgehoben. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Dem Anbau von Sonderkulturen steht der Bund Naturschutz kritisch gegenüber, sofern sie ökologisch nicht sinnvolle Anbauformen betreffen, wie z.B. der Anbau standortuntypischer Pflanzenarten oder ganzjähriger Anbau saisonaler Kulturen. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: "Der Anbau von Sonderkulturen und der Einsatz innovativer Anbaumethoden sollen unterstützt und erleichtert werden, soweit dabei keine ökologischen Verschlechterungen eintreten können. "	Der Erhalt einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist bereits im Leitbild unter B I 1 G enthalten. Eine Ergänzung ist deshalb nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Um die ökologische Landwirtschaft zu unterstützen und die Nachfrage nach ökologischen Produkten zu decken, muss diese gezielt gefördert werden: "Die ökologische Landwirtschaft in der Region soll weiterentwickelt und gefördert werden."	Anhand des Grundsatzes (2.6) soll deutlich werden, dass die ökologische Landwirtschaft eine immer bedeutsamere Rolle spielt, die es weiterzuentwickeln gilt. Es ist aber nicht die Absicht des FS-E eine der beiden Formen (ökologisch oder konventionell) gegenüber der anderen zu bevorzugen.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Bitte um Wiederaufnahme aus aktuell gültigen Regionalplan in den FS-E: "Bei allen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz soll der Bestand schutzwürdiger Biotope gewahrt werden. Dabei sollen neue geschaffen und mit den vorhandenen vernetzt werden."	Die Sicherung der Funktion und des Umfangs der wesentlichen, für die Teilräume der Region typischen Biotope ist bereits in Kapitel B I 2 Z des RP enthalten. Eine weitere Festlegung ist nicht erforderlich.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Wichtige Grundsätze, wie z.B. Erhalt der Auwälder sowie Erhalt bestehender und Förderung neuer Schutzgebiete fehlen und sollen in die Ziele des Regionalplans aufgenommen werden. Der Schutz der Biodiversität in Wäldern kann nur durch eine nachhaltige und ökologische Wirtschaftsweise gewährleistet werden.	Festlegungen zum Erhalt von ökologisch schützenswerten (Wald-)Flächen, wie z.B. Auwälder, sind im RP bereits in Kapitel B I enthalten (insbes. unter 2.3 Z). Die Festlegung von Schutzgebieten liegt nicht in der Aufgabe der Regionalplanung. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Die außerordentliche Funktion von Schutzwäldern (Hochwasser- und Erosionsschutz, Abmilderung klimawandelbedingter Naturgefahren) ist hinzuzufügen: "Die Waldflächen, insbesondere die Bannwälder in der Region, sind in ihrem Bestand zu erhalten und so zu bewirtschaften, dass sie ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können. Eine Inanspruchnahme von Bannwaldflächen ist unter Berücksichtigung der erst nach Jahrzehnten eintretenden ökologischen Wirksamkeit von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger ortsnaher Ersatz zu schaffen. Ortsnahe Wälder sollen erhalten und möglichst als Erholungswald gestaltet werden. Durchschnitte von Wäldern sollen vermieden werden. Auf die größtmögliche Stabilität der Wälder, insbesondere im Alpenraum und Alpenvorland, soll hingewirkt werden."	Der Erhalt der Wälder und ihrer Funktionen ist in 3.1 Z (einschließlich Begründung) enthalten. Der Schutz, die Inanspruchnahme und der Ausgleich von Bannwald sind bereits fachgesetzlich geregelt. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	"Der Wald soll, nur soweit forstwirtschaftlich dringend erforderlich und mit Rücksicht auf die jeweiligen Waldfunktionen, mit Wegen erschlossen werden. Die Almerschließung und der forstliche Wegebau sollen aufeinander abgestimmt werden."	Den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau aufeinander abzustimmen, kann den Eingriff in Natur und Landschaft reduzieren. Darauf verweist der FS-E auch in der Begründung zu 4.3 G.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	"Die Aufforstung und der Umbau von nicht mehr standortgerechten Beständen soll auf die Entstehung und den Erhalt leistungsfähiger und standortgemäßer Wälder ausgerichtet sein. Dabei soll der Widerstandsfähigkeit gegen die Folgen des Klimawandels besondere Bedeutung beigemessen werden. Feldgehölze bzw. Schutzpflanzungen, Auwälder und sonstige flussbegleitende Wälder sollen in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. dahin zurückgeführt werden. Dabei sollen das charakteristische Landschaftsbild erhalten bzw. wiederhergestellt und die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Landschaftspflege berücksichtigt werden."	Gegenstand der Festlegung in 3.3 G des FS-E ist die anzustrebende waldwirtschaftliche Qualität im Falle einer Aufforstung oder eines Waldumbaus. Entsprechende Festlegungen zu ökologisch schützenswerten (Wald-)Flächen finden sich in Kapitel B I des Regionalplans (dort insb. unter 2.3 Z). Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Jagd im waldverträglichen Maß heißt für den Bund Naturschutz: ungeschützter Aufwuchs mit einer natürlichen Baumartenzusammensetzung. Außerdem muss die Jagd flächendeckend erfolgen und mit einem regelmäßigen, revierweisen Verbissgutachten überprüft werden. "Die Jagd soll dazu beitragen, die Wilddichte einem waldverträglichen Maß anzupassen. Die Besiedelung des Waldes mit wildregulatorisch sinnvollen, ggf. geschützten Beutegreifern soll gefördert werden. Zur Erhaltung gefährdeter einheimischer Wildarten sollen in ausreichendem Maße Wildschutzgebiete angelegt werden. In den Wäldern der Region sollen Wald und Weide getrennt und Waldweiderechte abgelöst werden, vordringlich auf den labilen Standorten in der Bergwaldzone. Der Ausübung nicht behüteter und ungekoppelter Schafweiden im Bergwald soll entgegengewirkt werden."	Die Festlegung 3.5 G bzgl. Jagd im waldverträglichen Maß beschränkt sich auf eine allgemein gefasste regionalplanerische Aussage. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den zuständigen Fachstellen vorbehalten. Auf das Erfordernis einer frühzeitigen Vorbeugung evtl. auftretender räumlicher Nutzungskonflikte wie z.B. zwischen ökologischen Belangen und der Land- bzw. Forstwirtschaft verweist 4.2 G des FS-E.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	Die Funktionen des Waldes im Alpenraum, insbesondere die Schutzfunktionen (Schutzwald, Auwald) müssen stärker berücksichtigt werden.	Der Erhalt der Wälder und ihrer Funktionen ist in 3.1 Z (einschließlich Begründung) enthalten. Der Erhalt der Schutzfunktionen der Wälder wird zudem nochmals in der Begründung zu 4.3 G betont. Den Funktionen und dem Schutz des Waldes wird im FS-E demnach Rechnung getragen. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	"Der Entstehung von räumlichen Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus- und Freizeitaktivitäten, Energieerzeugung , den ökologischen Belangen und dem Schutz vor Naturgefahren im Alpenraum, soll frühzeitig vorgebeugt werden."	Die genannten möglichen Nutzungskonflikte sind lediglich exemplarisch genannt. Der Grundsatz schließt demnach auch Nutzungskonflikte bzgl. der Energieerzeugung ein.	Keine Änderung des Entwurfs
39	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	08.01.2018	"Auf den dauerhaften Erhalt von Almen und ihre angemessene ökologisch vertretbare Erschließung soll hingewirkt und dem Verlust von Almflächen entgegengewirkt werden. Die Land- und Forstwirtschaft soll dabei unterstützt werden, die Folgen des Klimawandels in den Berggebieten bewältigen zu können. Die Erschließung von Almen durch ausgebauten Alm-Wirtschaftswege ist weitgehend abgeschlossen."	Die Erschließung der Almen soll - wo notwendig - gem. FS-E weiterhin möglich sein. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Der Deutsche Alpenverein (DAV) begrüßt den FS-E, insbes. den Erhalt der familiengeführten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe, die Anpassung der Landnutzung an den Klimawandel, die Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft und den dauerhaften Erhalt von Almen.	-	Kenntnisnahme
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Der DAV bemängelt die geringe Verbindlichkeit der Festlegungen und ist der Ansicht, dass mehrere Grundsätze konkretisiert und als Ziele formuliert werden sollten.	-	Kenntnisnahme
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Dem Grundsatz zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (2.1 G) wird nur teilweise zugestimmt. Denn auch auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich und sinnvoll (z.B. produktionsintegrierte Kompensation).	Im Vordergrund der Festlegung (2.1 G) steht der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Dies kann bspw. auch durch eine Aufwertung von Flächen erfolgen (vgl. Begründung zu 2.1 G). Das Festlegen von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen liegt allerdings nicht in der Kompetenz der Regionalplanung, sondern unterliegt dem Bau- bzw. Naturschutzrecht. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Bei der Renaturierung in Flussauen lässt sich der Verlust landwirtschaftlich produktiver Flächen nicht gänzlich ausschließen.	Durch verschiedene Nutzungsansprüche entsteht eine Flächenkonkurrenz. Die vorliegende Festlegung trägt zur Bewältigung von Nutzungskonflikten bei. Eine weitere Ausdifferenzierung der ökologischen Wertigkeiten ist nicht angezeigt. Das angesprochene Verhältnis zu ökologisch hochwertigen Flächen findet seinen Niederschlag im Kapitel B I des Regionalplans. Eine Ergänzung ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Der DAV bittet um die Ergänzung, dass zur Anpassung an sich verändernde klimatische Verhältnisse auch erosions- und überschwemmungsgefährdete Flächen nicht mehr ackerbaulich genutzt werden dürfen. Stattdessen ist eine extensive Grünlandnutzung anzustreben.	Die Festlegung zielt auf das Durchführen sinnvoller Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ab. In der Begründung zu 2.2 G werden lediglich beispielhaft Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels angebracht. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine besondere Betonung einer extensiven Grünlandnutzung erosions- und überschwemmungsgefährdeter Flächen ist hier nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Bei der Energieerzeugung ist ein schonender Umgang mit Natur und Landschaft von hoher Bedeutung. Da sonst negative Auswirkungen die Folge sein können (z.B. "Vermaisung", Bodenerosion und Überdüngung), bittet der DAV um folgende Ergänzungen: 2.3 G: "Die Erzeugung regenerativ erzeugter Energien durch die Landwirtschaft soll, soweit sie natur- und landschaftsverträglich erfolgt , untersetzt werden." Begründung zu 2.3: "(...) Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft (z.B. "Vermaisung" der Landschaft, Bodenerosion, Überdüngung) sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Errichtung von Anlagen (...)."	Die besondere Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit beim Bau von Energieversorgungsanlagen ist bereits in B V 7.1 Z des Regionalplans festgelegt. Zusätzlich ist im FS-E die Vermeidung von Monokulturen und Bodenerosion sowie eine umweltschonende Düngung unter dem Aspekt des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit (2.2 G) gefasst. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	3.2 G des FS-E ist unnötig und sollte gestrichen werden, da von der Walderschließung auch negative Auswirkungen ausgehen können. Der Grundsatz ist zu allgemein gehalten.	Ausschlaggebend für bzw. gegen die Anlage von Wegen ist die vorherige forstwirtschaftliche Beurteilung. Dabei sollen neben der Notwendigkeit auch die Waldfunktionen und die Auswirkungen für Natur, Landschaft und Erholung berücksichtigt werden. Gem. der Begründung zu 3.2 G soll der Wegebau nur im notwendigen Maß, bedarfsgerecht und naturschonend erfolgen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Der dauerhafte Erhalt von Almen wird begrüßt, dieser sollte jedoch nicht durch weitere Erschließungen erfolgen. Die meisten Almen sind bereits erschlossen. Der Teilsatz "(...)" und ihre angemessene ökologisch vertretbare Erschließung "(...)" sollte gestrichen werden.	Die Erschließung der Almen soll - wo notwendig - gem. FS-E weiterhin möglich sein. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
40	Deutscher Alpenverein e.V.	08.01.2018	Als zusätzliches Ziel sollte der Erhalt des Schutzwaldes im Alpenraum ergänzt werden: " Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum ist zu erhalten und ggf. zu verbessern. In ihrer Funktion gestörte oder gefährdete Schutzwälder sind vorrangig zu sanieren. "	Der Erhalt der Wälder und ihrer Funktionen ist in 3.1 Z (einschließlich Begründung) enthalten. Der Erhalt der Schutzfunktionen der Wälder wird zudem nochmals in der Begründung zu 4.3 G betont. Den Funktionen und dem Schutz des Waldes wird im FS-E demnach Rechnung getragen. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
41	Regierung von Oberbayern	08.01.2018	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht verweist die ROB auf die Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter Rosenheim und Traunstein.	Auf die Bewertung zu den Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter Rosenheim (SN 24) und Traunstein (SN 8) wird verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs
41	Regierung von Oberbayern	08.01.2018	Aus Sicht des rechtlichen Natur- und Umweltschutzes regt die ROB an, den Grundsatz 3.2 zur Erschließung des Waldes mit Wegen durch die Passage „ und mit Rücksicht auf die naturschutzfachliche Wertigkeit “ zu ergänzen.	Gem. der Begründung zu 3.2 G soll der Wegebau nur im notwendigen Maß, bedarfsgerecht und naturschonend erfolgen. Damit wird der Forderung der Regierung von Oberbayern Rechnung getragen.	Keine Änderung des Entwurfs
41	Regierung von Oberbayern	08.01.2018	Für den Grundsatz 3.5 zur Anpassung der Wilddichte durch die Jagd wird die Aufnahme des Passus „ und in einem naturverträglichen Maß “ empfohlen.	Gemäß 3.5 G soll die Wilddichte in einem waldverträglichen Maß angepasst werden. Dies impliziert gleichzeitig auch die Anpassung in einem naturverträglichen Maß. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
42	Bundesnetzagentur	03.01.2018	Von der 13. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern ist voraussichtlich keines der derzeit im Bundesbedarfsplangesetz als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen.	-	Kenntnisnahme
43	Regionaler Planungsverband München - Region 14	09.01.2018	Es werden keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet.	-	Kenntnisnahme
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg ist mit dem Fachzentrum Almwirtschaft (AELF Holzkirchen) und dem Fachzentrum Ökolandbau abgestimmt.	-	Kenntnisnahme
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	Bereich Landwirtschaft: Zum Umweltbericht bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.	-	Kenntnisnahme

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	Bzgl. des Verordnungstextes werden folgende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen vorgebracht: 1 G: "Die Leistungsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft soll nachhaltig erhalten und gesichert werden, um eine bevölkerungsnaher Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu gewährleisten sowie die charakteristische Kulturlandschaft zu pflegen erhalten und zu gestalten."	Im Leitbild ist die Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch die Land- und Forstwirtschaft verankert. Der Erhalt ist hier inbegriffen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	2.1 B: "Die Verringerung landwirtschaftlich genutzter Fläche aufgrund der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen, schmälert nicht nur die Ertragsbasis der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern erhöht auch die Konkurrenz zwischen den Betrieben um landwirtschaftliche Flächen. Zum Erhalt von landwirtschaftlichen Böden tragen insbesondere flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bei. (...) Durch den sparsamen, nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Boden können jedoch Spielräume für eine Inanspruchnahme erhalten bleiben. "	Durch die vorgeschlagene Änderung ergibt sich kein inhaltlicher Mehrwert für die Festlegung. Da (landwirtschaftliche) Flächen einer großen Nutzungskonkurrenz ausgesetzt sind, geht damit ein großes Konfliktpotential einher. Um dem entgegenzuwirken, wird anhand dieser Passage in der Begründung versucht Konflikte vorzubeugen, indem Kompromissmöglichkeiten aufgezeigt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	2.2 G: "(...) Insbesondere sollen die Bodenfruchtbarkeit erhalten und die notwendigen Beiträge zum Schutz von Siedlungsbereichen geleistet werden. Entsprechend dazu sollen auch Streichungen in der Begründung zu 2.2 vorgenommen werden: "(...) Ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen, Verbesserungen des Wassermanagements (z.B. durch Gewässerschutzstreifen und Gewässerpflege) sowie das Anlegen von Erosionsschutzstreifen können beispielsweise dazu beitragen, die Folgen dessen abzumildern. (...) Das Wasserrückhaltevermögen der landwirtschaftlich genutzten Flächen soll auch mit Blick auf das Gefährdungspotential für Siedlungsbereiche verbessert werden."	Die Landwirtschaft muss sich an die Folgen des Klimawandels anpassen bzw. vorbeugend tätig werden, indem sie bspw. zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit beiträgt. Zudem erfüllt sie eine Vielzahl an Funktionen und steht in Wechselwirkung mit diversen anderen Nutzungen. Hierdurch entsteht u.a. der Anspruch durch geeignete Bewirtschaftungsformen Siedlungsbereiche zu schützen. Eine Streichung ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	2.3 G: "Die Erzeugung regenerativer Energien. Der Anbau und die Verwertung von regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffen durch die Landwirtschaft soll unterstützt werden. Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden. Entsprechend dazu sollen auch Streichungen in der Begründung zu 2.3 vorgenommen werden: "Die Energieerzeugung (z.B. Solarenergie, Bioenergie) ist für die Landwirtschaft ein wichtiger Erwerbszweig. Aufgrund dessen und im Interesse einer flächendeckenden Versorgung soll die Erzeugung erneuerbarer Energien durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. (...)"	Der verstärkte Einsatz von erneuerbaren Energien, insbesondere der Solar- bzw. Sonnenenergie, ist bereits in B V 7 des RP 18 verankert. Im Leitbild des FS-E (1 G) wird neben der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln auch die Versorgung mit erneuerbaren Energien als eine der zentralen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft hervorgehoben. Innerhalb der Energiewende nehmen Land- und Forstwirtschaft eine wichtige Rolle ein, die in der Festlegung unter 2.3 G konkretisiert wird. Auch wenn damit räumliche Nutzungskonflikte verbunden sind, wäre ein genereller Ausschluss großflächiger Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nicht zielführend im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	Es wird die Streichung des Grundsatzes und der Begründung zu 2.5 G bzgl. Sonderkulturen/innovativer Anbaumethoden gefordert, da Zielsetzung bzw. thematische Wichtigkeit in einem Regionalplan für das AELF nicht erkennbar ist.	Um die Leistungsfähigkeit und auch die Wirtschaftlichkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten, will die Region alternativen bzw. innovativen Wegen offen gegenüber stehen. Dem soll anhand dieser Festlegung Rechnung getragen werden.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	4.1 G: "(...) Die für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft im Alpenraum geeigneten Flächen sollen soweit wie möglich für standortangepasste Bewirtschaftungsformen gesichert werden. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Almwirtschaft von Störungen der Flächenbewirtschaftung freizuhalten. " 4.1 B: "(...) Diese Prägung erfolgt u.a. durch die Bewirtschaftung der Almflächen mit Weidetieren. Die zusätzlichen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft erstrecken sich von der Pflege der Kulturlandschaft über die Erhaltung dörflicher Strukturen, bis hin zu Beiträgen zum Arten- und Biotopschutz und zur Begrenzung von Naturgefahren. (...)" "(...) Standortangepasste Bewirtschaftungsformen gewährleisten die Weiterbewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und dazu den Erhalt der Vielfalt traditioneller Kulturlandschaftselemente wie Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen. (...)"	Der Fortschreibungsentwurf betont das regionalplanerische Anliegen, die Almen dauerhaft zu erhalten (vgl. 4.3). 4.2 des FS-E verweist auf die Notwendigkeit auftretenden räumlichen Nutzungskonflikten frühzeitig vorzubeugen. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Lösungen in Bezug auf die genannten Konflikte bleibt v.a. den Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden vorbehalten.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	4.2 B: "(...) Vor allem in den Berggebieten ist es notwendig, die sich ergänzenden, zum Teil voneinander abhängigen Nutzungen und Schutzfunktionen möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen und dabei eine störungsfreie land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung sicherzustellen. Die Abstimmung und Konfliktvorbeugung, ggf. auch durch teilträumliche fachübergreifende Konzepte oder beispielsweise die Einrichtung moderierender Regionalmanagements, können ein verträgliches Nebeneinander der verschiedenen Nutzungsformen begünstigen, wenn die sinnvolle Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bestehen bleibt. "	Der flächendeckende Erhalt der Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum ist bereits im Grundsatz zu 4.1 gefasst. Eine Ergänzung erscheint nicht notwendig.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	4.3 G: "Auf den dauerhaften Erhalt von Almen und ihre angemessene ökologisch-vertretbare -Erschließung soll hingewirkt und dem Verlust von Almflächen entgegengewirkt werden."	Die notwendige Erschließung der Almen soll gem. FS-E weiterhin möglich sein. Aufgrund der hohen ökologischen und kulturellen Bedeutung des Alpenraumes ist sie aber ökologisch vertretbar zu gestalten. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	4.3 B: "(...) Die Berggebiete unterliegen geomorphologischen und klimatischen Besonderheiten. Die häufig kleinflächig strukturierte Almwirtschaft in der Region erzeugt ihre Produkte unter schwierigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, die in einer starken Klima- und Wetterabhängigkeit stehen. (...)"	Da die Almwirtschaft in der Region kleinflächig strukturiert ist, ist eine Änderung der Begründung nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
44	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg	12.01.2018	Bereich Forsten: Die Anmerkungen vom 12.10.2017 im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung wurden weitgehend berücksichtigt. Es werden keine weiteren Einwände und Ergänzungen erhoben.	-	Kenntnisnahme
45	Stadt Laufen	10.01.2018	Die Stadt Laufen erhebt keine Einwände.	-	Kenntnisnahme
46	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	13.02.2018	Belange der DB AG werden grundsätzlich nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht. Es besteht Einverständnis den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans.	-	Kenntnisnahme
46	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	13.02.2018	Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.	Instandhaltung und Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind von den raumordnerischen Erfordernissen im Regelfall nicht berührt. Für weiterreichende Maßnahmen (z.B. Aus- und Umbau) gelten die Festlegungen des Regionalplans.	Keine Änderung des Entwurfs